

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
<b>Herausgeber:</b>	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
<b>Band:</b>	28 (1921)
<b>Heft:</b>	19
<b>Artikel:</b>	Bundeshilfe für die Exportindustrie
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-628015">https://doi.org/10.5169/seals-628015</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen über Textil-Industrie

## Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

OFFIZIELLES ORGAN DES VERBANDES DER ANGESTELLTEN DER SCHWEIZER. SEIDENINDUSTRIE (V. A. S)

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROB. HONOLD, ÖRLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FUSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“, Sonnenquai 10

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der Mitteilungen über Textil-Industrie, Zürich 7, Rämistrasse 44, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementpreis: Für die Schweiz halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Für das Ausland „ „ 8.—, „ „ 16.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

**Inhalt:** Bundeshilfe für die Exportindustrie. — Einfuhrverbote in Polen. — Rumänischer Zolltarif. — Umsätze der Seidentrocknungsanstalten in Zürich und Basel. — Leichte Besserung in der Lage der schweizerischen Stickerei-Industrie. — Die Seidenbandweberei im Kanton Baselland. — Arbeitsbeschaffung. — Ueber die Lage der Seidenstoffweberei. — Lage und Aussichten in der Seidenbandweberet. — Seidenwolle. — Erfindungen und Erfinderschicksale in der Textilindustrie. — Eine moderne Spinnereianlage. — Von der Zürcher Mode. — Mode und Arbeitslosigkeit. — Marktberichte. — Literatur. — Verbands-Nachrichten.

### Bundeshilfe für die Exportindustrie.

In unserer Zeitschrift ist schon des öfters von der Notlage der schweizerischen Exportindustrie die Rede gewesen und auch davon, daß die Erhöhung des schweizerischen Zolltarifs, die Einfuhrverbote und Beschränkungen, die Staatsmonopole und andere Maßnahmen, wohl der Landwirtschaft, dem Gewerbe und der für das Inland arbeitenden Industrie zum Vorteil gereichen mögen, für die Exportindustrie jedoch zum Schaden ausschlagen. Letztere verlangt denn auch eine Herabsetzung der zu hohen Zollansätze, namentlich, um auf dem Wege von Handelsverträgen den Absatz ihrer Erzeugnisse im Auslande zu fördern und sie muß sich ferner im Interesse der von ihr beschäftigten Angestellten und Arbeiter gegen die Einfuhrverbote insbesondere auf Lebensmitteln und wichtigen Bedarfsartikeln auflehnen, die zu einer Verteuerung der Lebenshaltung führen. Auf diese Seite der Frage, die zurzeit im Parlament zur Aussprache kommt, soll heute nicht näher eingetreten werden, wohl aber auf die vom Bundesrat in Aussicht genommene direkte finanzielle Unterstützung der Exportindustrie.

Auf Anregung der Berufsverbände der Uhrenindustrie hat sich der Bundesrat entschlossen, einen Versuch in der Weise zu unternehmen, daß der Uhrenindustrie vorläufig für ein Jahr eine Summe von 20 Millionen Franken aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt wird. Es soll damit die Konkurrenzfähigkeit der Uhrenindustrie gehoben werden, indem die finanzielle Hilfe des Staates einerseits an die Bedingung des Abbaues der Löhne geknüpft wird und andererseits die Summen insbesondere für die Ermöglichung des Exportes nach valutaschwachen Ländern Verwendung finden sollen. Es ist dabei gedacht, daß der Bundesrat oder eine von ihm zu bezeichnende Stelle, für jedes valutaschwache Land einen festen Kurs aufstellen würde, der höher ist, als der wirkliche Kurs. Auf Grund dieses Kurses könnten die Exportfirmen die Aufträge nach dem Auslande übernehmen. Der dabei entstehende Verlust würde ganz oder teilweise durch die staatlichen Zuschüsse ausgeglichen, die sich im einzelnen Falle zwischen 1 und 30 Prozent des Wertes der auszuführenden Waren zu bewegen hätten.

Die schweizerische Uhrenkammer hatte eine Subvention in der Höhe von 25 Millionen Franken verlangt und war dabei von der Berechnung ausgegangen, daß bei einem Durchschnitt der staatlichen Zuschüsse von 20 Prozent des Warenwertes, mit den 25 Millionen eine Warenausfuhr von 125 Millionen erreicht werden könnte. Der Bundesrat hat sich für 20 Millionen entschlossen und er ist der Auffassung, daß diese Summe ungefähr dem Betrag entspricht, der bei Verzicht auf eine solche Aktion, für die Arbeitslosen-

Unterstützung in der Uhrenindustrie aufgewendet werden müßte. Es sind für diesen Zweck bisher schon 30 Millionen Franken an Barunterstützung ausgegeben worden.

Es ist verständlich, daß der Bundesrat in erster Linie an eine Unterstützung der Uhrenindustrie gedacht hat und zwar nicht nur deshalb, weil ihm von der schweizerischen Uhrenkammer in La Chaux-de-Fonds praktische Vorschläge unterbreitet worden sind, sondern auch weil die Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie erschreckende Formen angenommen hat (es sind ungefähr 45—50,000 ganz- oder teilweise Arbeitslose vorhanden), viele Gemeinden am Ende ihrer Leistungsfähigkeit für die Arbeitslosen-Unterstützung angelangt sind und endlich die Befürchtung besteht, daß die hochqualifizierten Uhrenarbeiter in das Ausland auswandern. Es ist jedoch klar und der Bundesrat setzt das auch voraus, daß die Bundeshilfe auch den andern Exportindustrien zuteil werden soll, die sich in schlechter Lage befinden und sich darum bemühen. Es ist denn auch anzunehmen, daß sich sehr bald die Stickerei-Industrie melden wird, die schon seit längerer Zeit in bezug auf die Möglichkeit einer Unterstützung durch den Bund mit den maßgebenden Behörden in Verbindung steht (der Regierungsrat von St. Gallen hat soeben einen dahingehenden Beschuß gefaßt). Erweist sich der mit der Uhrenindustrie unternommene Versuch als praktisch durchführbar und hat er Erfolg, so wird wohl auch die Seidenindustrie an den Bundesrat gelangen. Dabei wären für eine finanzielle Unterstützung vielleicht noch andere Mittel in Erwägung zu ziehen, so z. B. die gänzliche oder teilweise Rückvergütung der Kriegsgewinnsteuer (die englische Regierung ist hier mit dem guten Beispiel schon vorangegangen) und die Leistung von besonderen Beiträgen an Fabrikanten, die keine Arbeiter-Entlassungen vornehmen.

### Import - Export

**Einfuhrverbote in Polen.** Die polnische Regierung hat neuerdings die Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern, wie auch einer Anzahl anderer Artikel verboten. Es wäre dabei allerdings festzustellen, ob sich dieses Verbot auf die Erzeugnisse aller Länder erstreckt, oder ob nicht für die Alliierten Ausnahmen bewilligt worden sind. Im übrigen sind die Absatz-Verhältnisse infolge des Tiefstandes der polnischen Mark derart, daß bedeutende Geschäfte zurzeit wohl nicht getätigt werden können.

**Rumänischer Zolltarif.** Die rumänische Regierung hat durch Dekret vom 28. Juni 1921, am 3. Juli einen neuen provisorischen Zolltarif in Kraft gesetzt, der den früher geltenden Ansätzen gegenüber, gewaltige Erhöhungen bringt. Da die Zölle auf der Basis des Goldkurses erhoben werden sollen, so sind die